

## G e b ü h r e n o r d n u n g

für den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch  
vom 01.04.1998 i. d. F. vom 01.01.2007

### I.

#### 1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben der Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Kein Entgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

#### 2. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Entgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeugs eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NFL-II 83/86 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder eine Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle (NFL-II 71/91).

Das Lärmzeugnis ist der Berechnungsstelle des Flugplatzhalters zur Berechnung der Entgelte spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

#### 3. Entgeltermittlung

##### 3.1 Flugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler

##### 3.1.1 Luftfahrzeuge nach 3.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LSL vom 01.01.91

- Kap. VI, Ziff. 2.3 um mindestens 8 dB (A),

- Kap. VI, Ziff. 2.4 oder Kap. X Ziff. 2.4 um mindestens 4 dB (A)

unterschreitet.

Das Landeentgelt beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg im Gewichtsbereich

	Netto	Brutto
	-----	
bis 1.200 kg	5,00 €	5,95 €
über 1.200 kg bis 2.000 kg	7,50 €	8,95 €

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg

	Netto	Brutto
	-----	
zusätzlich für je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	5,00 €	5,95 €

### 3.1.2 Luftfahrzeuge nach 3.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen

Luftfahrzeuge nach 3.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, zahlen ein erhöhtes Landeentgelt.

Dieses erhöhte Entgelt beträgt

bei Ermittlung der Lärmpegel gemäß LSL, Kap. VI Ziff. 2.3 und Kap. X bei Unterschreitung des Grenzwertes um

mindestens 4 dB (A)	das 1,5fache
weniger als 4 dB (A)	das 2,5fache

bei Ermittlung der Lärmpegel gemäß LSL, Kap. VI Ziff. 2.4 und Kap. X Ziffer 2.4 und bei Unterschreitung des Grenzwertes um

weniger als 4 dB (A)	das 1,5fache
----------------------	--------------

des Entgeltes nach 3.1.1.

### 3.1.3 Luftfahrzeuge nach 3.1 ohne Lärmzeugnis

Das Entgelt für Luftfahrzeuge nach 3.1 ohne Lärmzeugnis beträgt das 3,5fache der Gebühr nach 3.1.1.

### 3.2 Hubschrauber

Das Landeentgelt beträgt für Hubschrauber, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL vom 01.01.91, Kap. VIII erfüllen

	Netto	Brutto
	-----	
- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg	6,72 €	8,00 €
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg für je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	3,50 €	4,17 €

Kann ein Lärmzeugnis nicht vorgelegt werden, erhöht sich das Entgelt auf das 2fache des vorgenannten Entgeltes.

## 4. Entgelte in besonderen Fällen

## 4.1 Entgelte für sonstige Luftfahrzeuge

	Netto	Brutto
	-----	
Für Ultra-Leichtflugzeuge bzw. Motor- drachen das Mindestentgelt von	2,94 €	3,50 €
und für Segelflugzeuge das Mindest- entgelt von	1,26 €	1,50 €

erhoben.

## 4.2 Schul- und Einweisungsflüge

Zu Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen und eigenstartfähigen Motorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht an Samstagen nach 18.00 Uhr Ortszeit, Sonntagen oder Feiertagen oder in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen.

Die Ermäßigungen betragen

- bei Ermittlung der Lärmpegel gemäß LSL, Kap. VI Ziff. 2.3 und bei Unterschreitung des Grenzwertes um mindestens 4 dB (A) sowie bei Ermittlung der Lärmpegel gemäß LSL, Kap. VI Ziff. 2.4 und bei Unterschreitung des Grenzwertes
 

um weniger als 4 dB (A)	20 %
-------------------------	------
- bei Erfüllung des erhöhten Schallschutzes 50 %

der Entgelte nach 3.1.

Schulflüge im Sinne der Entgelteordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Landeentgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gemäß §§ 6 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

## 4.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

## 4.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

## 4.5 Flüge außerhalb der Betriebszeit

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn Starts und Landungen außerhalb der genehmigten Betriebszeit des Flugplatzes durchgeführt werden.

	Netto	Brutto
	-----	
Der Zuschlag beträgt	15,50 €	18,45 €

## II.

**Abstellentgelte**

## 1. Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgelteordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgelteschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

## 2. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts.

Das Abstellentgelt beträgt

- für je angefangene 24 Stunden und
- bei einem Höchstfluggewicht bis 2.000 kg

	Netto	Brutto
	-----	
bis 1.200 kg	3,36 €	4,00 €
von 1.201 kg bis 2.000 kg	4,62 €	5,50 €
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg		
für je angefangene 1.000 kg	3,00 €	3,57 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgelts maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung der Luftfahrzeuge bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung.

Diese Entgelteordnung tritt am 01.01.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung für den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch vom 01.04.06 außer Kraft.